

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 4.

Samstag, den 24 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Prairial, VIII.

Es erscheint davon täglich ein Stück. Man abonniert sich mit 4 Franken in Bern, und 5 Franken ausser Bern, für 78 Stücke bey Johann Anton Ochs, Buchhändler in Bern; und wendet sich auch in Basel an die Zeitungs-Expedition; in Zürich an die Buchhandlung von Ziegler und Söhne; in St. Gallen an Huber und Comp. und J. Jak. Hausknecht, Buchhändler; in Luzern an Stalder, Zeitungs-Expeditor, und überhaupt in ganz Helvetien an alle Postämter. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Am 11ten May war keine Sitzung in beyden Räthen.

Die Sitzungen des grossen Rathes vom 12, 13, 14 und 15ten May werden in Nro. 6. bis 10. dieses Blattes, deren Abdruck in einer andern Druckerey besorgt wird, nachgeholt.

Senat, 12. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Commissionärsbericht, der die Rücknahme des Beschlusses, welcher 18 Glieder des Vollziehungsrathes in der neuen Constitution festsetzt, anrath, wird in Berathung genommen.

Kubli spricht gegen diese Rücknahme; es ist wichtig, daß Local- und Menschenkenntniß in der Vollziehung vorhanden seyen, und dazu ist nothwendig, daß aus allen Theilen Helvetiens Glieder darin seyen — Auch ist dadurch allein das Zutrauen des Volkes zu erhalten.

Duc ist gleicher Meinung; er findet, anstatt der 18 Directoren habe die Majorität der Constitutionscommission, 9 Vollzieher, 6 Minister und 3 Schatzcommissare vorgeschlagen, welches also aufs gleiche herauskomme. Er erwartet treffliche Wahlen von den Wahlversammlungen — In der Gesetzgebung kann es gleichgültig seyn, ob die Stellvertretung in richtigem oder unrichtigem Verhältniß vorhanden sey, wenn nur die Gesetze gut sind; mit der Vollziehungsgewalt aber hat es eine ganz andere Bewandniß. — Er

versichert, die vorjährigen Insurrektionen im Wallis, wären nicht ausgebrochen, wenn ein Mitglied aus dem Wallis im Directorio gesessen hätte. . . . Das damalige Directorium war taub gegen alle Vorstellungen der Repräsentanten des Wallis. Ausführlich beklagt er sich über alle Arten von Bedrückungen, die das Wallis seit her von der Vollziehung erlitten hat. — Zürich und Bern würden vielleicht bey neun Mitgliedern, während der Vertagung der Räthe, acht Monate im Jahr über Helvetien herrschen. — Nicht die Philosophen haben das Glück des Volkes geschaffen.

Augustini. Was mir im ersten Mondviertel annehmbar scheint, ist mir auch im Vollmond annehmbar. Die Verwerfungsgründe des grossen Rathes waren sehr verschiedenartig. Darum bleibe man bey der Zahl der 18. Das rath der B. Altlandvogt Augustini, wie ihn der B. Usteri zu nennen beliebt hat. Er schämt sich dieses Titels nicht, weil er ein Freund des Volkes, ein Menschenfreund, ein billiger Richter stets war, — und selbst bey dem Aufstande im Jahr 1791, kein Schatten einer Klage gegen ihn zum Vorschein kam. — Mögen doch der Senat und der grosse Rath dem Volke bald eine neue Constitution geben, gewiß wird sich dann jede fremde Macht ernstlich bedenken, ehe sie solche anzugreifen wagt.

Mittelholzer spricht für die Rücknahme des Beschlusses der 18 Directoren. — Der grosse Rath hat die Zahl und die Wahlart der Vollz. Rätthe verworffen.

Kubli meint, wenn der gr. Rath inne werde, daß die Vollz. Rätthe die Stellen der Minister zu

gleich vertreten müssen, so werde er die Zahl der 18 nicht mehr zu stark finden.

Crauer ist gleicher Meinung.

Cart spricht für die Rücknahme des Beschlusses — zuverlässig hat der gr. Rath die Zahl der 18 Volkzieher verworfen. — Er möchte die Meinungen vereinigen — und schlägt vor: 9 Glieder, abwechselnd der Reihe nach aus den Cantonen wählen zu lassen — und alle Ernennungen, die der Volkziehung zukommen, von ihr in Verbindung mit einer Commission der Ráthe vornehmen zu lassen.

Genhard spricht im Sinne Augustini's. Cart's Vereinigungsvorschlag gefällt ihm keineswegs — besonders will er andere Wahlen als durch die Wahlmänner, durchaus nicht zugeben. Die Gesetzgebung kann nur dann die Volkzieher wählen, wann diese durch jene auch können zurückgerufen werden und dies würde ihm wohl gefallen.

Crauer protestirt auch gegen 18 Volkz. Ráthe, aber er will so viel Regierungsráthe. Uebrigens könnte er zur Rücknahme des Beschlusses stimmen, wann jede Wahlversammlung ein Mitglied entweder in den Volkz. Rath oder in die Centralverwaltung — und das zwar fehrrweis zu wählen hat. Die Wahlversammlungen werden gute, wenn schon nicht eben gezielte und gepuzte Männer wählen. Die Schweiz war glücklich, als ihre Rathsherren noch so ungeputzt erschienen — und den Habersack nach Frauenfeld trugen — Er wünscht just das nicht gerade wieder, aber man kann einen gehörigen Mittelweg treffen.

Augustini erklärt sich gegen Cart's Vorschlag und sagt: Was halt eines Menschen ist, wird in dem Menschen bleiben. — Die nicht zu den 18 stimmen wollen, glauben etwa nicht von den Wahlversammlungen gewählt zu werden.

Duc findet die größte Garantie für das Volk, für die Volkziehung und die Gesetzgebung, in den 18 Direktoren.

Beim Namensaufruf den Lafléchere verlangte, finden sich 21 Stimmen zur Rücknahme, und 19 zur Beybehaltung des Art. Er ist also zurückgenommen.

Mit 24 gegen 16 Stimmen wird der B. Schulthes von Zürich, der seine Proben als Dollmetschecandidat gemacht hatte, verworfen; — die Saalinspektoren sollen ihn für die Probezeit entschädigen.

Senat, 13. May.

Präsident: Bettolaz.

Rothli im Namen einer Commission ráth zur Annahme des Beschlusses, der die Bezahlungsart des rückständigen Soldes der Milizen vom vorigen Jahr bestimmt.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Volkz. Commission neuerdings einladet, ein Verzeichniß aller bürgerlichen und militärischen Angestellten, die unter ihm stehen, nebst Angabe ihres Gehalts, ihrer Verrichtungen und Nothwendigkeit, den Ráthen einzusenden.

Muret wünscht bey dieser Gelegenheit abermals eine allgemeine Uebersicht des Zustands der Finanzen der Republik — wie er jetzt ist, und wie er vor 2 Jahren war.

Cart unterstützt diesen Wunsch.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Strafmilderung des B. Peter Sauchy, C. Leman, enthält. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Bay, Bonderstue und Meyer v. Ur. besteht.

Der Beschluß, der die Postausgangsweise der Bodenrinse festsetzt, wird verlesen. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Cart, Mittelholzer und Wegmann besteht.

Cart im Namen einer Commission ráth zur Annahme des Beschlusses, der als Erläuterung des 56. Art. des Gesetzes v. 4. Jenner 1800 folgendes festsetzt:

1) Der Schreiber des niedern Gerichtshofs, der von dem obersten Gerichtshof die Prozedur und das Urtheil erhalten hat, deren Cassation ausgesprochen wurde, ist gehalten, dieselbe unverzüglich und spätestens in 8 Tagen den Partheyen mitzutheilen.

2) In 10 Tagen, von demjenigen an gerechnet, an welchem das Urtheil den Partheyen mitgetheilt wurde, soll diejenige auf deren Begehren die Cassation ausgesprochen wurde, ihrer Gegenparthey bey Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache durch den Richter anzeigen lassen, daß sie gesonnen sey, die Sache aufs neue vor das Suppleanten-Gericht zu bringen.

3) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen, soll auch in dem Fall des sechsten Art. des Gesetzes vom 20. Hornung 1800 beobachtet werden, das will sagen, daß diejenige Parthey, welche die zweite Cassation erhalten hat, verpflichtet ist, ihrer Gegenparthey in dieser Zeit, schriftlich anzeigen zu lassen, daß sie gesonnen sey

die Sache vor das durch das Gesetz bezeichnete Gericht der Schiedsmänner zu bringen, und zwar ebenfalls bey Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache.

4) Der gleiche Zeitraum von 10 Tagen soll, auf die nemliche Weise und unter der nemlichen Strafe, durch diejenige Parthey beobachtet werden, welche vor dem obersten Gerichtshof die Cassation eines Urtheilspruchs eines Distrikts-Gerichts erhalten hat, um sich an ein anders Distrikts-Gericht zu wenden.

5) Es ist der Obforge des Präsidenten des Cantons-Gerichts überlassen, das Suppleanten-Gericht zusammen zu berufen, und demselben einen Tag festzusetzen; dieser Tag soll so schleunig angefezt werden, als es die Umstände erlauben.

6) Das Suppleanten-Gericht, welches nach Vorschrift des vorigen Artikels zusammen berufen wird, wählt seine Präsidenten durch das einfache (relative) Stimmenmehr.

7) Der Cantonsgericht-Schreiber versteht das Amt des Schreibers bey diesem Gericht.

Der Beschluß wird angenommen.

Lüt hard im Namen einer Commission legt über den die Gemeindgüter von Mettmestetten, C. Zürich, betreffenden Beschluß folgenden Bericht vor:

Aus der abgelesenen Petition erschen wir zwar nach der Behauptung von 23-Bürgern, daß die Gemeinde Ober-Mettmestetten ein Gemeindgut besitze, daß dieses Gemeindgut in Gerechtigkeiten vertheilt sey, die wie ein gewöhnliches Eigenthum ein Gegenstand des Handels ausmachen; daß die Bittsteller als Besitzer einer Anzahl Rechtsamen, die Theilung dieses Gemeindguts wünschten, bey ihren reichern Mit-Antheilhabern aber Widerstand finden.

Allein aus diesen von den Bittstellern selbst, den übrigen Interessirten hinterrucks angegebenen, durch keine Beylage unterstützten Bestimmungen, läßt sich die wahre Natur dieses Gemeindguts nicht nur nicht abstrahiren, sondern sie verbreiten über dieselbe eine Dunkelheit, die durchaus keine gesetzliche Entscheidung zuläßt.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Bern, 22. May 1800. Gestern Nachmittags vereinigten sich Abgeordnete der beyden gesetzgebenden Rätze mit dem vollziehenden Ausschuss. Der fränkische Minister B. Reinhard wohnte diesem Zusam-

mentritt bey und machte die nachfolgenden Eröffnungen:

„Der bevollmächtigte Minister der fränkischen Republik in Helvetien, erklärt daß in einem Zeitpunkte, in welchem Kriegereignisse von der höchsten Wichtigkeit, den Entscheid geben werden, ob Europa frey seyn oder in Sclaverey versinken soll, das Benehmen der fränkischen Regierung unmittelbar und ausschließlich durch alles das geleitet werden muß, was auf die Kriegsoperationen Einfluß haben kann; daß aus diesem Grundsatz sich die unumgängliche Nothwendigkeit ergibt, die innere Ruhe von Helvetien, dessen Grenzen gegenwärtig das Kriegstheater sind, was es auch kosten möchte, zu erhalten, und sich der ununterbrochnen Mitwirkung aller seiner Gewalten für das Gelingen der gemeinschaftlichen Sache zu versichern.“

„Der erste Consul der fränkischen Republik erwartet desnahen sehr zuversichtlich, daß die Schweiz bis zu Ende des gegenwärtigen Feldzugs ruhig verbleibe und daß alle politischen Stürme verhütet werden.“

„Der erste Consul, von verschiedenen kürzlich im grossen Rathe geschenehen Anträgen unterrichtet, die ihm für die Ruhe Helvetiens eben so gefährlich als geeignet scheinen den militärischen Operationen Hindernisse in den Weg zu legen, wünscht, die Stellvertreter des helvetischen Volkes möchten, statt sich zu entzweyen, durch Einheit des Willens und durch ein weises Betragen den Franken den Frieden erringen helfen.“

„Er würde selbst, auf den Fall daß die so nöthige Eintracht zwischen den ersten Gewalten nicht zu erhalten seyn sollte, vorziehen, die Rätze möchten im Erwägung der Zeitumstände den Entschluß fassen, sich bis zu Ende des Feldzugs zu vertagen, Zeitpunkt wo die Beweggründe wegfallen werden, welche gegenwärtig der fränkischen Regierung zur Pflicht machen, über dasjenige was im Schoosse der gesetzgebenden Rätze Helvetiens vorgeht, nicht gleichgültig zu seyn.“

Am 1. Prairial im 8. Jahr.

Unters. Reinhard.

So viel wir wissen, haben hierauf verschiedene der anwesenden Glieder der Rätze von den Ursachen der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu heben, gesprochen. Man hat das Geständniß gethan, daß von allen Seiten wäre gefehlt worden, dabey aber behauptet, daß die Mißhelligkeiten mehr schein-